

19. Wahlperiode

Antrag

der Fraktion Bündnis 90/Die Grünen

Reproduktive Selbstbestimmung verwirklichen – Bundesratsinitiative zur Streichung des § 218 StGB

Das Abgeordnetenhaus wolle beschließen:

Der Senat wird aufgefordert, eine Bundesratsinitiative zur Streichung der §§ 218 bis 219b StGB einzubringen.

Damit sollen die Empfehlungen zur Regelung des Schwangerschaftsabbruchs der von der Bundesregierung eingesetzten Kommission zur reproduktiven Selbstbestimmung und Fortpflanzungsmedizin vollständig umgesetzt werden, damit Schwangere selbstbestimmt und sicher über ihren eigenen Körper entscheiden können.

Selbstbestimmte Schwangerschaftsabbrüche sollen für Schwangere nicht mehr rechtswidrig oder strafbar sein. Für Schwangerschaften in der mittleren Phase und in der Spätphase kommen Regelungen in anderen Rechtsgebieten als dem Strafrecht, insbesondere berufsrechtliche Regelungen nach dem Vorbild anderer Rechtsordnungen, in Betracht.

Erforderlich ist aber weiterhin die Kriminalisierung nicht selbstbestimmter und unsicherer Abbrüche. Unter Strafe zu stellen ist deshalb auch weiterhin

- die Vornahme eines Schwangerschaftsabbruchs gegen den Willen der Schwangeren,
- die Nötigung einer Frau zur Vornahme oder Unterlassung eines Schwangerschaftsabbruchs,
- die Vornahme eines Schwangerschaftsabbruchs durch nicht qualifizierte Personen und
- vorsätzliche und fahrlässige Schädigungen des Ungeborenen durch Dritte

Gleichzeitig soll durch die Bundesratsinitiative das Recht auf eine kostenfreie Beratung auf freiwilliger Basis verankert werden.

Der Berliner Senat soll einen entsprechenden Gesetzesentwurf erarbeiten und in den Bundesrat einbringen.

Dem Abgeordnetenhaus ist bis zum 01. Januar 2025 zu berichten.

Begründung

Alle Menschen müssen selbst über ihren Körper und ihr Leben entscheiden können. Dazu gehört, dass die reproduktive Gesundheit und das Recht auf körperliche Selbstbestimmung sichergestellt sind. Der Paragraph 218 StGB richtet sich gegen die körperliche Autonomie und gegen die Persönlichkeitsrechte, die im Grundgesetz verankert sind.

Die aktuelle Regelung im Strafgesetzbuch behandelt Schwangerschaftsabbrüche als Straftat, nicht als Bestandteile des reproduktiven Zyklus gebärfähiger Menschen. Bei der Entscheidung über einen Schwangerschaftsabbruch brauchen Betroffene aber die bestmögliche medizinische und psychosoziale Versorgung, statt Strafandrohung und Tabuisierung. Die Kriminalisierung von Schwangerschaftsabbrüchen verhindert eine optimale klinische Versorgung. Ärzt*innen werden dadurch in eine juristische Grauzone gedrängt. Um den Zugang zu Schwangerschaftsabbrüchen dauerhaft und flächendeckend zu gewährleisten, müssen Abbrüche außerhalb des Strafrechts geregelt und die Kosten generell übernommen werden. Familienplanungs- und Beratungsstellen müssen abgesichert, die Beratungsangebote ausgebaut und auf der Basis von Freiwilligkeit möglichst umfassend und niedrigschwellig verfügbar gemacht werden.

Die von der Bundesregierung eingesetzte Kommission zur reproduktiven Selbstbestimmung und Fortpflanzungsmedizin hat u.a. geprüft, ob und gegebenenfalls wie die Regulierung des Schwangerschaftsabbruchs außerhalb des Strafgesetzbuches getroffen werden kann. Das unabhängige und interdisziplinär zusammengesetzte Expert*innengremium hat sich, ausgehend von verfassungs-, europa- und völkerrechtlichen Vorgaben, von ethischen Überlegungen und unter Berücksichtigung medizinischer und psychosozialer Aspekte sowie der Versorgungssituation Betroffener einstimmig Empfehlungen zur Regelung des Schwangerschaftsabbruchs außerhalb des Strafgesetzbuchs ausgesprochen.

In der Frühphase der Schwangerschaft sollte ein Schwangerschaftsabbruch mit Einwilligung der Frau erlaubt sein. Abbrüche müssen zeitnah und barrierefrei in gut erreichbaren Einrichtungen mittels der jeweils gewünschten und medizinisch empfohlenen Methode durchgeführt werden können.

In der mittleren Phase der Schwangerschaft existiert ein Gestaltungsspielraum dazu, bis zu welchem Zeitpunkt ein Schwangerschaftsabbruch mit Einwilligung der schwangeren Person erlaubt ist. Soweit Abbrüche in der mittleren Phase der Schwangerschaft untersagt werden, müssen Ausnahmen vorgesehen sein, unter denen ein Abbruch erlaubt bleibt.

In der Spätphase der Schwangerschaft sollten Schwangerschaftsabbrüche grundsätzlich nicht erlaubt sein. Auch in der Spätphase der Schwangerschaft müssen aber Ausnahmen vom

Verbot des Schwangerschaftsabbruchs für Fälle vorgesehen sein, in denen eine Fortsetzung der Schwangerschaft unzumutbar ist.

Die Empfehlungen der Kommission müssen umgesetzt und entsprechende Regelungen auf den Weg gebracht werden. Der Berliner Senat soll hierzu einen Gesetzesentwurf in den Bundesrat einbringen.

Berlin, den 17. September 2024

Jarasch Graf Haghanipour
und die übrigen Mitglieder der Fraktion
Bündnis 90/Die Grünen